



Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagsschule Am Ochsenweg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.Holst., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.07.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offene Ganztagsschule Am Ochsenweg erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform

Das Amt Jevenstedt (Schulträger) betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg die Offene Ganztagsschule (OGS) nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung sowie der Richtlinie zur Betriebskostenförderung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als öffentliche Einrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung.

§ 2 Aufnahme in die Offene Ganztagsschule

(1) Die OGS ist für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg an den Standorten Jevenstedt und Westerrönfeld eingerichtet.

(2) Die Teilnahme am Betrieb der OGS ist freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG SH), die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, haben ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.

Schülerinnen und Schüler der vorangegangenen Jahrgangsstufen haben keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII. Schülerinnen und Schüler ohne Rechtsanspruch werden in die OGS nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler ohne Rechtsanspruch keinen Platz bekommen hat, wird sie oder er auf Wunsch der/ des Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

(4) Die Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des SchulG SH. Sie tragen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 SchulG SH bei, erhöhen die

Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab. Die Angebote sollen darüber hinaus dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

(5) Wird die OGS auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Personalknappheit) vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den genannten Gründen erfolgt nicht.

§ 3 Verfahren der Aufnahme

(1) Zur Vergabe eines Platzes ist die Vorlage eines von den/ des Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages erforderlich. Nach Anmeldung und Zusage ist die Teilnahme i.S.d § 6 Abs. 2 SchulG SH verbindlich.

(2) Die/Der Erziehungsberechtigte/n bzw. Personensorgeberechtigte/n von Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch hat/ haben bei Aufnahme zu versichern, dass nur ein rechtsanspruchserfüllendes schulisches Angebot i.S.d. § 24 Abs. 4 SGB VIII in Anspruch genommen wird. Die Möglichkeit, über das rechtsanspruchserfüllende schulische Angebot hinaus ergänzende Angebot einer Kindertageseinrichtung in Anspruch zu nehmen bleibt unberührt.

§ 4 Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch ausgebildete sowie geeignete Beschäftigte.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden in Gruppen zusammengefasst. Die Einteilung der Gruppen obliegt dem pädagogischen Personal.

(3) Schülerinnen und Schüler, die an dem ergänzenden schulischen Angebot teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

(4) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch in den Betreuungszeiten verbindlich.

(5) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG-SH festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf den Besuch der OGS. Die Gebührenpflicht nach § 9 ff. dieser Satzung bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Betreuungsangebot und Mittagessen

(1) Die OGS bietet ein Betreuungsangebot im rechtsanspruchserfüllenden Umfang nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.

(2) Während der Betreuung besteht die Möglichkeit an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Für das Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Im Rahmen der OGS können gesonderte Angebote, wie z.B. Koch- oder Musikurse, stattfinden. Der Zugang zu diesen Angeboten steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Kurse ergänzen das rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebot. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Kursen.

Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich an einem Kursangebot teilnehmen oder dieses außerhalb der gebuchten Betreuungszeit annehmen möchten, müssen hierfür Gebühren nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung tragen. Innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten werden für diese Angebote keine gesonderten Gebühren erhoben. Im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Kursangebot können unabhängig von der festzusetzenden Gebühr zusätzliche Kosten (z.B. für Verbrauchsmaterialien) entstehen.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Betreuungsangebot findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags statt.

(2) Eine Betreuung wird an beiden Standorten von 07:00 Uhr – 08:30 Uhr und von 12:30 Uhr – 15:30 Uhr angeboten.

Eine Betreuung bis 16:00 Uhr wird nur angeboten, soweit Bedarf besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 10 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

(3) Eine Ferienbetreuung wird im rechtsanspruchserfüllenden Umfang von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr angeboten. Bei geringerem Bedarf wird der Betreuungsumfang entsprechend reduziert.

(4) Die OGS schließt im Umfang von 20 Tagen im Schuljahr während der Schulferien i.S.d. geltenden Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Bewegliche Ferientage sind in der Schließzeit inbegriffen. Dies gilt nicht für Schulentwicklungstage. Im Rahmen der Ferienbetreuung ist die Organisation eines standortübergreifenden Angebotes möglich. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Schulbeförderung.

(5) Unberührt von einer täglichen Betreuung sind gesonderte Angebote nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 7 Gesundheitsvorschriften

(1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten (beispielsweise Ringelröteln, Bindehautentzündung, Scharlach) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse, Krätze) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend der Leitung der OGS mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit und bis zur Wiederezulassung der erkrankten Person in Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. Personensorgeberechtigte/n ist/ sind verpflichtet, die Leitung der OGS wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

(3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung die Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

(4) Die Beschäftigten der OGS sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten

bzw. Personensorgeberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gemacht werden.

II. Benutzungsgebühren

§ 8 Gebührenpflicht

Für den Besuch der OGS und für die Nutzung gesonderter Angebote werden zur teilweisen Deckung der Betriebs- und Personalkosten Gebühren erhoben.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die zu zahlende Gebühr für die laufende Inanspruchnahme der OGS ist abhängig vom zeitlichen Betreuungsumfang und beträgt pro Schüler/-in monatlich:

a.	für die Frühbetreuung	07:00 – 08:30 Uhr	35,00 €	
b.	für die Mittagsbetreuung	12:30 - 13:30 Uhr	35,00 €	
		13:30 - 14:30 Uhr	35,00 €	
c.	für die Nachmittagsbetreuung	14:30 - 15:30 Uhr	30,00 €	
		15:30 – 16:00 Uhr	30,00 €	X

Betreuungszeiten und Gebühren, die mit X markiert sind, können nur angeboten werden, wenn die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verbindlichen Anmeldezahlen von 10 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern vorliegen.

(2) Daneben fallen gesonderte Gebühren für die Inanspruchnahme der besonderen Angebote der OGS an, sofern diese außerhalb der gebuchten Betreuungszeiten liegen oder kein reguläres Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird:

Inanspruchnahme von einem Tag/Woche =	10,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von zwei Tagen/Woche =	20,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von drei, vier oder fünf Tagen/Woche =	30,00 EUR/Monat

Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.

(3) Die zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird zusätzlich zur monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Bei Inanspruchnahme von bis zu einer Ferienwoche innerhalb eines Kalendermonats beträgt die Gebühr für die Ferienbetreuung 70% des Differenzbetrages zwischen der individuellen monatlichen Benutzungsgebühr und dem Höchstsatz von 135,00 €. Fallen zwei oder mehr Ferienwochen in denselben Kalendermonat, so wird eine Gebühr entsprechend des Höchstsatzes von 135,00 € erhoben.

Individuelle monatliche Benutzungsgebühr	Differenzbetrag zu 135,00 €	zzgl. Feriengebühr (≤ 1 Woche)	zzgl. Feriengebühr (≥ 2 Wochen)
35,00 €	100,00 €	70,00 €	100,00 €
70,00 €	65,00 €	45,50 €	65,00 €
105,00 €	30,00 €	21,00 €	30,00 €
135,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

(4) Für einen ausschließlichen Bedarf an Ferienbetreuung wird eine Gebühr entsprechend des Höchstsatzes von 135,00 € für den Monat erhoben, in den die entsprechende Ferienwoche fällt.

(5) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt oder unmittelbar über das Mittagessenbestellsystem des externen Dienstleisters abgerechnet. Gleiches gilt für Eintrittsgelder o.ä., die während einer Ferienbetreuung anfallen können.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Anmeldung für die OGS entsteht die Gebührenpflicht für das jeweilige Schuljahr gem. § 14 SchulG SH.

(2) Bei der Neuaufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Laufe des Schuljahres bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Bankeinzugsverfahrens erfolgen.

(3) Die Gebühr für die Leistung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung wird für 12 Monate/Jahr erhoben und festgesetzt. Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres). Die Gebühren für die Leistungen nach § 9 Abs. 2 bis Abs. 5 dieser Satzung werden gesondert festgesetzt.

§ 11

Gebührenfestsetzung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.

(2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechtigungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis wird hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich bis zum Ablauf eines jeweiligen Schuljahres geschlossen. Die gesonderten Angebote nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung werden grundsätzlich bis zum Ablauf eines Schulhalbjahres geschlossen.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann von den/dem Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten zum Ende eines Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen oder aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung (gesonderte Angebote) kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Das Amt Jevenstedt kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Sind der/ die Gebührenpflichtige/n gemäß § 9 ff. dieser Satzung mit der Zahlung der Gebühren mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Über eine Kündigung entscheidet nach Abwägung aller Interessen der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Leitung der OGS.

§ 13

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 14

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 15

Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung

(1) Auf Antrag können die gem. § 9 dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. Personensorgeberechtigte/n oder Gebührensschuldner.

(2) Voraussetzungen und Verfahren für die Geschwisterermäßigung und die soziale Ermäßigung richten sich nach dem Verfahren für die Ermäßigung von KiTa-Gebühren in analoger Anwendung des § 7 KiTaG.

(3) Anträge auf sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4, 12 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagschule, die Daten aus vorliegenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeämter.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

(5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig (z.B. Family-App).

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule der Grund- und Gemeinschaftsschule am Ochsenweg vom 28.04.2025
- Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagsschule vom 28.04.2025.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 08.07.2026

Amt Jevenstedt

Marcel Rohwer
Amtsdirektor